

Einzelheiten der reglementarischen Änderungen

Änderungen des Leistungsreglements infolge der Reform «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (IV)»

Artikel 26 Betrag der Invalidenpension

Alt	Neu																						
<p>¹ Die volle Invalidenpension wird in Prozenten des versicherten Gehalts bei Invaliditätsbeginn berechnet. Der Betrag wird im Anhang definiert, gemäss dem anwendbaren Plan bei Invaliditätsbeginn.</p>	<p>unverändert</p>																						
<p>² Dem Anspruch auf eine IV-Teilpension entspricht der Anspruch auf eine Teilinvalidenpension der Kasse. Ihre Höhe entspricht jener der vollen Invalidenpension, multipliziert mit dem von der IV anerkannten Rentensatz (für den beruflichen Teil). Dieser beträgt:</p> <p>:</p>	<p>² Dem Anspruch auf eine IV-Teilpension entspricht der Anspruch auf eine Teilinvalidenpension der Kasse. Der Anteil der Invalidenrente wird als Prozentsatz einer Vollrente gemäss dem von der IV anerkannten Invaliditätsgrad (für den beruflichen Teil) festgelegt. Dieser entspricht:</p>																						
<ul style="list-style-type: none"> • 100%, wenn der Versicherte zu mindestens 70% invalid ist; • 75%, wenn der Versicherte zu mindestens 60% invalid ist; • 50%, wenn der Versicherte zu mindestens 50% invalid ist; • 25%, wenn der Versicherte zu mindestens 40% invalid ist. • 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 70% oder mehr hat der Versicherte Anspruch auf eine Vollrente. • Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV zwischen 50 und 69% entspricht der Rentenanteil dem Invaliditätsgrad. • Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV zwischen 40 und 49 % ist der Rentenanteil der folgende: <table border="0" data-bbox="778 1435 1171 1872"> <thead> <tr> <th>Invaliditätsgrad</th> <th>Rentenanteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>49 %</td><td>47,5 %</td></tr> <tr><td>48 %</td><td>45 %</td></tr> <tr><td>47 %</td><td>42,5 %</td></tr> <tr><td>46 %</td><td>40 %</td></tr> <tr><td>45 %</td><td>37,5 %</td></tr> <tr><td>44 %</td><td>35 %</td></tr> <tr><td>43 %</td><td>32,5 %</td></tr> <tr><td>42 %</td><td>30 %</td></tr> <tr><td>41 %</td><td>27,5 %</td></tr> <tr><td>40 %</td><td>25 %</td></tr> </tbody> </table> • Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von weniger als 40 % bezahlt die Pensionskasse keine Rente. 	Invaliditätsgrad	Rentenanteil	49 %	47,5 %	48 %	45 %	47 %	42,5 %	46 %	40 %	45 %	37,5 %	44 %	35 %	43 %	32,5 %	42 %	30 %	41 %	27,5 %	40 %	25 %
Invaliditätsgrad	Rentenanteil																						
49 %	47,5 %																						
48 %	45 %																						
47 %	42,5 %																						
46 %	40 %																						
45 %	37,5 %																						
44 %	35 %																						
43 %	32,5 %																						
42 %	30 %																						
41 %	27,5 %																						
40 %	25 %																						

	<p>Neuer Absatz</p> <p>³ Die Invalidenrente von Personen, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird weiterhin nach dem alten System berechnet, und dies unter Vorbehalt einer Revision der IV und gemäss den Übergangsbestimmungen bezüglich der Anpassung dieser Renten.</p>
<p>³ Der Versicherte, der Anspruch auf eine Teilinvalidenpension der Kasse hat, wird betrachtet als:</p> <ul style="list-style-type: none"> • invalid für den Teil des versicherten Gehalts, der dem von der IV anerkannten Invaliditätsgrad entspricht; und • aktiver Versicherter für den Teil des versicherten Gehalts, der seiner restlichen Erwerbsfähigkeit entspricht. • . 	<p>Unverändert, mit Ausnahme der Absatz-Nummer</p>
<p>⁴ Tritt ein Versicherter, der eine Teilinvalidenpension der Kasse bezieht, aus dem Dienst des Arbeitgebers aus, sind die Bestimmungen des vorliegenden Reglements über die Austrittsleistung auf den Teil des versicherten Gehalts anwendbar, welcher der restlichen Erwerbsfähigkeit am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses entspricht. Diese Bestimmung ist unwirksam, wenn der neue Arbeitgeber ebenfalls Mitglied der Kasse ist.</p>	<p>Unverändert, mit Ausnahme der Absatz-Nummer</p>
<p>⁵ Wenn die Bedingungen erfüllt sind, ist im Fall einer Kürzung oder Streichung der Invalidenpension Artikel 26a BVG betreffend die provisorische Weiterversicherung und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs anwendbar.</p>	<p>Unverändert, mit Ausnahme der Absatz-Nummer</p>

Artikel 57 (neu) Übergangsbestimmungen infolge der Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV)

Der Artikel zu den Übergangsmassnahmen übernimmt den Inhalt der diesbezüglichen Bestimmungen des BVG.

<u><i>a) Anpassung der laufenden Renten für Empfänger unter 55 Jahren</i></u>	
<p>¹ Für die Bezüger, deren Rentenberechtigung vor dem Inkrafttreten der Änderung von Artikel 26, also dem 1. Januar 2022, entstanden ist, und die zu diesem Zeitpunkt noch nicht 55 Jahre alt waren, ändert sich der Rentenanteil nicht, solange sich ihr Invaliditätsgrad nicht um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Die Anpassung wird auf der Grundlage eines von der IV erlassenen Anpassungsbeschlusses im Rahmen der 1. Säule erfolgen.</p>	<p>Es ist Sache der IV, die Renten- anpassungen vorzunehmen. Wir folgen nur.</p>
<p>² Der Rentenanteil bleibt ebenfalls unverändert nach einer erheblichen Änderung des Invaliditätsgrades im Sinne des vorherigen Absatzes, wenn die Anwendung von Artikel 26 Abs. 2 des vorliegenden Reglements bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades zu einer Rentenkürzung oder bei einer Herabsetzung des Invaliditätsgrades zu einer Rentenerhöhung führen würde.</p>	
<p>³ Für die Bezüger, deren Rentenanspruch vor dem Inkrafttreten der Änderung von Artikel 26, also vor dem 1. Januar 2022, entstanden ist, und die zu diesem Zeitpunkt noch nicht 30 Jahre alt waren, gilt die Regelung des Rentenanspruchs gemäss Artikel 26 Abs. 2 des vorliegenden Reglements ab der Überprüfung des Rentenanspruchs durch die IV, aber spätestens 10 Jahre nach dem genannten Inkrafttreten. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage eines Anpassungsentscheids der IV-Stelle im Rahmen der 1. Säule. Bei einer Senkung des Rentenbetrages verglichen mit der bisher ausbezahlten Rente wird der bisherige Betrag weiterhin ausgerichtet, solange der Invaliditätsgrad sich nicht um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.</p>	
<p>⁴ Die Anwendung vom Artikel 26 Abs. 2 des vorliegenden Reglements wird während der provisorischen Weiterführung der Versicherung im Sinn von Artikel 26a BVG aufgeschoben.</p> <p>.</p>	
<u><i>b) Befreiung von der laufenden Rentenanpassung für Empfänger, die mindestens 55 Jahre alt sind.</i></u>	
<p>Für Bezüger, deren Rentenanspruch vor dem Inkrafttreten der Änderung von Artikel 26, also dem 1. Januar 2022, entstanden ist, und die zu diesem Zeitpunkt mindestens 55 Jahre alt waren, bleibt das bisherige Recht anwendbar.</p>	

Andere reglementarische Änderungen

Zusätzlich wurden anlässlich dieser Reform andere Artikel des BVG geändert und/oder hinzugefügt. In unserem Reglement haben sie eine Änderung unseres Artikels 45 zur Folge.

Alt	Neu
45 Rückerstattung nicht geschuldeter Leistungen	45 Unrechtmässig bezogene Leistungen
Die Kasse verlangt unrechtmässig bezogene Leistungen zurück. Die Rückerstattung kann aber nicht verlangt werden, wenn der Anspruchsberechtigte gutgläubig gehandelt hat, und er dadurch in eine schwierige Lage versetzt würde.	unverändert
	Neu ² Erfährt die Kasse bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, dass ein Versicherter ungerechtfertigte Leistungen bezieht, kann sie die Organe der betreffenden Sozialversicherungen informieren.
	Neu ³ Entdeckt sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, dass eine Person Leistungen zu Unrecht bezogen hat, ist sie befugt, die Organe der betreffenden Sozialversicherung sowie jene der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen zu benachrichtigen.